

Verschmelzung des „Family Governed“ mit dem „Human Xperience“ von **Carmignac Portfolio**

13. September 2024, Luxemburg

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Es ist uns eine Ehre, Sie zu den Anteilsinhabern von „Carmignac Portfolio“ (die „Gesellschaft“) zählen zu dürfen.

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre Aufmerksamkeit. Da Sie in einem der nachstehend genannten Teilfonds von Carmignac Portfolio (jeweils der „Teilfonds“) investiert sind, ist diese Mitteilung relevant für Sie.

Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater.

Verschmelzung des Teilfonds „Family Governed“ mit dem Teilfonds „Human Xperience“

Hiermit möchten wir Sie von dem Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft in Kenntnis setzen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds Carmignac Portfolio Family Governed („Family Governed“) und Carmignac Portfolio Human Xperience („Human Xperience“) zu verschmelzen.

Nach der Verschmelzung (wie in dieser Mitteilung nachfolgend näher erläutert) wird der Teilfonds „Family Governed“ nicht mehr existieren, und die bestehenden Anleger des Teilfonds „Family Governed“ werden Anteile des Teilfonds „Human Xperience“ erhalten. Dies hat keine Auswirkungen auf den Teilfonds „Human Xperience“ und seine Anleger.

Diese Mitteilung ist für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie Anleger der Teilfonds „Family Governed“ und/oder „Human Xperience“ sind. Diese Mitteilung wurde herausgegeben und an Sie versandt, um Ihnen angemessene und genaue Informationen hinsichtlich der Verschmelzung zur Verfügung zu stellen, damit Sie sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage bilden können.

Unbeschadet der Mitteilungsanforderungen und des Rechts auf eine kostenlose Rücknahme bzw. einen kostenlosen Umtausch wird die Verschmelzung automatisch abgewickelt und bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung oder Zustimmung.

Sollten Sie mit der geplanten Verschmelzung nicht einverstanden sein, sind Sie, wie in dieser Mitteilung nachfolgend genauer beschrieben, dazu berechtigt, eine kostenlose Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen.

Die Verschmelzung erfolgt am 22. Oktober 2024.

Anteilshaber, die die Verschmelzung nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung gebührenfrei zurückgeben.

Wenn Sie ein Vertriebspartner von Carmignac sind und Ihre Kunden Fragen zu dieser Änderung haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem lokalen Vertreter für professionelle Anleger in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Denham
Vorsitzender des Verwaltungsrats

ISINs:

Carmignac Portfolio Family Governed
A EUR ACC (LU1966630706), F EUR ACC (LU2004385154), FW EUR ACC (LU1966630961)

Carmignac Portfolio Human Xperience
A EUR ACC (LU2295992163), F EUR ACC (LU2295992247), FW GBP ACC (LU2601234839)

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB

Verschmelzung des „Family Governed“ mit dem „Human Xperience“

1. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Carmignac prüft seine Fondspalette fortlaufend, um sicherzustellen, dass diese angemessen ist und die einzelnen Fonds wirtschaftlich tragfähig bleiben und Kunden Mehrwert sowie starke Wachstumsaussichten bieten.

Im Rahmen dieser strategischen Prüfung hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Teilfonds „Family Governed“ mit dem Teilfonds „Human Xperience“ zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Verschmelzung der beiden Teilfonds im Interesse der Anleger ist.

Der Family Governed und der Human Xperience sind globale thematische Large-Cap-Aktienfonds, die von oder gemeinsam mit demselben Portfolio-Investmentteam verwaltet werden. Die Teilfonds haben daher eine ähnliche Anlagephilosophie und denselben Referenzindikator (MSCI ACWI). Sie sind außerdem in dieselbe Morningstar-Kategorie (Global Large-Cap Growth Equity) eingestuft.

Mit einem verwalteten Vermögen von 18 Mio. EUR (Stand: 31. Juli 2024) ist der Family Governed jedoch derzeit zu klein, um wirtschaftlich betrieben werden zu können, und seine Aussichten auf Wachstum in naher Zukunft sind gering.

Wir sind daher der Auffassung, dass es wirtschaftlich sinnvoll ist, die Fondspalette zu rationalisieren, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Ressourcen den vielversprechendsten Strategien zugewiesen werden. Unseres Erachtens werden die Anleger des „Family Governed“ von der Verschmelzung profitieren, da diese ihnen Zugang zum Teilfonds „Human Xperience“ verschafft, der über einen bewährten Investmentansatz verfügt, seit seiner Auflegung am 31. März 2021 eine kumulierte Netto-Performance von +30,5% erzielt hat, mit seiner kumulierten Rendite seit Auflegung den Morningstar-Kategoriedurchschnitt um 10,5 Prozentpunkte übertroffen hat (Stand: 31. Juli 2024, F EUR Acc) und attraktive Wachstumsaussichten bietet.

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile wie in dieser Mitteilung erläutert kostenlos zurückgeben.

2. Umfang der Verschmelzung

Die Gesellschaft, unter die die beiden verschmelzenden Teilfonds fallen, ist ein in Luxemburg ansässiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer SICAV, der von der CSSF gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen wurde.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Family Governed“ (der „**übertragende Teilfonds**“) mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Human Xperience“ (der „**übernehmende Teilfonds**“) und gemeinsam mit dem übertragenden Teilfonds die „**verschmelzenden Teilfonds**“) am 22. Oktober 2024 zu verschmelzen.

Für die Zwecke dieser Verschmelzung wurde der Verschmelzungsplan im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes herausgegeben und von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (die „CSSF“) genehmigt.

Im Rahmen der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens (i) der übertragende Teilfonds seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an den übernehmenden Teilfonds übertragen und (ii) der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst.

3. Art der Verschmelzung

Die Verschmelzung erfolgt im Einklang mit der Definition des Begriffs „Verschmelzung“ in Artikel 1 (20) (a) des Gesetzes von 2010 und der weiteren Erläuterung in Artikel 76 (1) des Gesetzes von 2010 wie nachfolgend dargelegt:

- i. sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan näher beschrieben, auf den übernehmenden Teilfonds oder gegebenenfalls an die Verwahrstelle der SICAV, d. h. BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch (die „Verwahrstelle“), übertragen;
- ii. die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan beschrieben, zu Anteilsinhabern der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds; und
- iii. der übertragende Teilfonds hört am Datum des Inkrafttretens auf zu existieren.

4. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

a. Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

Am Datum des Inkrafttretens erhalten die **Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds** im Einklang mit Verschmelzungsplan **neue Anteile des übernehmenden Teilfonds** und werden in der Folge zu Anteilsinhabern der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds:

Carmignac Portfolio Family Governed (der „übertragende Teilfonds“)			Carmignac Portfolio Human Xperience (der „übernehmende Teilfonds“)	
A EUR Acc	LU1966630706	=>	A EUR Acc	LU2295992163
F EUR Acc	LU2004385154	=>	F EUR Acc	LU2295992247
FW EUR Acc	LU1966630961	=>		
-	-		FW GBP Acc	LU2601234839

Die Verschmelzung ist für alle Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihr Recht auf kostenlose Rücknahme ihrer Anteile nicht innerhalb des unten angegebenen Zeitraums wahrgenommen haben, bindend.

Die neue Anlage im übernehmenden Teilfonds ist mit der aktuellen Anlage im übertragenden Teilfonds unter anderem im Hinblick auf folgende Aspekte **vergleichbar**:

- Bei den verschmelzenden Teilfonds handelt es sich um Large-Cap-Aktienfonds.
- Das Anlageuniversum beider Teilfonds ist global, und beide Teilfonds verfolgen einen thematischen Ansatz.
- Das Anlageziel und der empfohlene Mindestanlagezeitraum der verschmelzenden Teilfonds sind gleich.
- Die verschmelzenden Teilfonds haben denselben Referenzindikator.
- Die maximalen Gebühren (einschl. erfolgsabhängige Provisionen) der verschmelzenden Teilfonds sind gleich.
- Die wesentlichen Risiken, das Gesamtrisiko (SRI von 4) und die Risikobewertungsmethode der verschmelzenden Teilfonds sind gleich.
- Die Annahmefristen der verschmelzenden Teilfonds sind gleich.

Die neue Anlage im übernehmenden Teilfonds **unterscheidet** sich von der aktuellen Anlage im übertragenden Teilfonds unter anderem im Hinblick auf folgende Aspekte (die Liste enthält nicht alle Unterschiede; weitere Einzelheiten siehe die Vergleichstabelle in Abschnitt 5):

- Die verschmelzenden Teilfonds unterscheiden sich hauptsächlich in Bezug auf ihr Anlagethema, denn während der übertragende Teilfonds ausschließlich in Familienunternehmen investiert, konzentriert der übernehmende Teilfonds seine Anlagen auf Unternehmen mit einer herausragenden Kunden- und Mitarbeitererfahrung.
- Der übernehmende Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel (gemäß Art. 9 SFDR) und investiert zu mindestens 80% in nachhaltige Investitionen.
- Die Anleger, die aktuell FW EUR-Anteile des übertragenden Teilfonds (LU1966630961) halten, erhalten dafür F EUR-Anteile des übernehmenden Teilfonds (LU2295992247). Diese Anteile haben niedrigere Verwaltungsgebühren, erheben jedoch erfolgsabhängige Provisionen.

b. Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds

Die Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens keine absehbaren Auswirkungen auf die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds haben.

Im Zuge der Verschmelzung werden die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds die entsprechende Zahl an Anteilen des übernehmenden Teilfonds erhalten, und es wird sich nichts an den mit diesen Anteilen verbundenen Rechten ändern.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht auf die Anlagestrategie, das Risikoprofil oder die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds aus. Die Verschmelzung hat überdies weder Änderungen an der Satzung oder dem Verkaufsprospekt von Carmignac Portfolio noch an den Basisinformationsblättern (die „BiB“) des übernehmenden Teilfonds zur Folge.

Die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds sollten beachten, dass durch die Verschmelzung der Umfang der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernehmenden Teilfonds infolge der Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds zunimmt.

5. Vergleich der verschmelzenden Teilfonds

Merkmal	Family Governed	Human Xperience	Gemeinsamkeiten und/oder Unterschiede; Bemerkungen
Anlageziel	Outperformance gegenüber dem Referenzindikator	Outperformance gegenüber dem Referenzindikator	Das Anlageziel ist gleich.
Empf. Mindestanlagezeitraum	5 Jahre	5 Jahre	Der empfohlene Mindestanlagezeitraum ist gleich.
Anlagestrategie	Anlage in Familienunternehmen	Anlage in Unternehmen mit herausragender Kunden- und Mitarbeitererfahrung	Die Anlagestrategien unterscheiden sich. Bei beiden Strategien handelt es sich um thematische globale Aktienstrategien.
Hauptanlageklasse	Aktien weltweit	Aktien weltweit	Die Hauptanlageklasse ist gleich.
Sonstige Aktiva	Schuldtitel (ergänzend)	Schuldtitel (ergänzend)	Ähnlicher Einsatz sonstiger Aktiva.
Einsatz von Derivaten	Begrenzter Einsatz von Derivaten	Begrenzter Einsatz von Derivaten	Vergleichbarer Einsatz von Derivaten.
Anlageverwalter	Carmignac	Carmignac	Die verschmelzenden Teilfonds werden von Portfoliomanagern von Carmignac verwaltet.
Basiswährung	EUR	EUR	Die Basiswährung ist gleich.
SFDR-Kategorie	Artikel 8	Artikel 9	Die SFDR-Kategorien sind unterschiedlich.
Nachhaltiges Investitionsziel	Nein	Ja	Der übernehmende Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel.
Mindestanteil nachhaltiger Investitionen	50% ökologisch und sozial	80% sozial	Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ist unterschiedlich.
Wesentliche Risiken	Verwaltung mit Ermessensspielraum, Aktienrisiko, ESG-Risiko	Verwaltung mit Ermessensspielraum, Aktienrisiko, ESG-Risiko	Die wesentlichen Risiken sind gleich.
SRI	4	4	Der Gesamtrisikoindikator („SRI“) ist gleich.
Risikomessmethode	Relativer VaR	Relativer VaR	Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos ist gleich.
Erwarteter Hebel	200%	200%	Der erwartete Hebel ist gleich.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschverfahren	Täglicher NIW Annahmefrist 18:00 Uhr	Täglicher NIW Annahmefrist 18:00 Uhr	Die Verfahren für die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Anteilen sowie die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts und die Fristen für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen der verschmelzenden Teilfonds an einem Bewertungstag (die „Annahmefristen“) sind gleich.
Verwaltungsgebühren (max.)	A: 1,50%; F: 0,85%; FW: 1,05%; I: 0,70%; IW: 0,85%	A: 1,50% F: 0,85%; FW: 1,05%	Für die Verwaltungsgebühren gilt der gleiche Höchstwert.
Sonstige Gebühren (max.)	0,30%	0,30%	Für die sonstigen Gebühren gilt der gleiche Höchstwert.
Performancegebühren	A, E, F, I: 20% FW, IW: Keine	A, E, F, I: 20%	Modell und Höhe der erfolgsabhängigen Provisionen (20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung) der verschmelzenden Teilfonds sind gleich. Die erfolgsabhängigen Provisionen werden auf Grundlage der relativen Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzindikator berechnet, und eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung muss aufgeholt werden, bevor eine erfolgsabhängige Provision fällig wird. Die Dauer des Performance-Referenzzeitraums beträgt maximal fünf Jahre. Für die Anteilsklassen FW und IW des übertragenden Teilfonds werden keine erfolgsabhängigen Provisionen fällig. Alle Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds erheben erfolgsabhängige Provisionen. Die erfolgsabhängigen Provisionen werden auf der Grundlage desselben Referenzindikators berechnet.
Referenzindikator	MSCI AC World NR	MSCI AC World NR	Es wird derselbe Referenzindikator verwendet.

6. Rechte der Anleger

Die Verschmelzung bedarf keiner vorherigen Genehmigung oder Zustimmung der Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds.

Die Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds sind berechtigt, die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile zu verlangen (mit Ausnahme anderer lokaler Transaktionsgebühren, die von lokalen Intermediären, welche von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft unabhängig sind, in ihrem eigenen Namen erhoben werden können). Dieses Recht erlischt nach einem Zeitraum von dreißig (30) Tagen.

Die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht zurückgegeben oder umgetauscht haben, werden ab dem Datum des Inkrafttretens zu Anteilsinhabern des übernehmenden Teilfonds, und ihre Anteile werden auf Basis des im Einklang mit diesem Verschmelzungsplan berechneten Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgetauscht.

Die Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds haben das Recht, Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erhalten und diese einzusehen. Zu diesem Zweck wird den Anteilsinhabern der verschmelzenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der folgenden Unterlagen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt:

- i. der Verschmelzungsplan
- ii. der Verkaufsprospekt der SICAV
- iii. die BiB der verschmelzenden Teilfonds
- iv. die jüngsten Finanzberichte der SICAV
- v. die Bestätigung der Verwahrstelle
- vi. der Prüfungsbericht

7. Bewertung und Umtauschverhältnis für die Verschmelzung

Für die Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses kommen bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der verschmelzenden Teilfonds die in der Satzung und im Verkaufsprospekt der SICAV festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts zur Anwendung.

Die Zahl der neuen Anteile des übernehmenden Teilfonds, die an die einzelnen Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben werden, wird anhand eines Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung am Datum des Inkrafttretens ermittelt, das auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile des übertragenden Teilfonds und des Nettoinventarwerts der Anteile des übernehmenden Teilfonds berechnet wird. Die entsprechenden Anteile des übertragenden Teilfonds werden danach am Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation annulliert.

Das Umtauschverhältnis für die Verschmelzung berechnet sich wie folgt:

- i. Der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds wird durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt.
- ii. Der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übertragenden Teilfonds und der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übernehmenden Teilfonds werden am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens ermittelt.

Für die Ausgabe von neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds im Austausch gegen Anteile des übertragenden Teilfonds fallen keine Gebühren an.

Im Einklang mit den oben dargelegten Bestimmungen werden die verschmelzenden Teilfonds nicht zwangsläufig denselben Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Daher erhalten Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds unter Umständen eine Anzahl an neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds, die von der Zahl der zuvor gehaltenen Anteile des übertragenden Teilfonds abweicht. Der Gesamtwert ihres Bestands verändert sich nicht.

Es erfolgt keine Barauszahlung an die Anteilsinhaber im Austausch gegen die Anteile.

8. Datum des Inkrafttretens

Die Verschmelzung erfolgt am 22. Oktober 2024 (das „Datum des Inkrafttretens“).

9. Verfahrenstechnische Aspekte

Die Verschmelzung der verschmelzenden Teilfonds erfolgt am Datum des Inkrafttretens. An diesem Datum werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, Anteile des übernehmenden Teilfonds an die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben und die Anteile des übertragenden Teilfonds annulliert.

Alle aufgelaufenen Erträge des übertragenden Teilfonds werden dem endgültigen Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds hinzugerechnet und im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Teilfonds nach dem Datum des Inkrafttretens berücksichtigt.

Die kumulierte erfolgsabhängige Provision des übertragenden Teilfonds wird, falls vorhanden, kristallisiert und auf den übernehmenden Teilfonds als Verbindlichkeit übertragen. Die erfolgsabhängige Provision des übernehmenden Teilfonds wird gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen berechnet.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen des übertragenden Teilfonds und Anträge auf kostenlose Rücknahme oder Umtausch der Anteile der verschmelzenden Teilfonds werden vor dem Datum des Inkrafttretens wie nachfolgend dargelegt angenommen:

- Anteile des übertragenden Teilfonds können bis 18:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 14. Oktober 2024 gezeichnet werden. Nach 18:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 14. Oktober 2024 wird die Zeichnung von Anteilen des übertragenden Teilfonds ausgesetzt.
- Anteile der verschmelzenden Teilfonds können bis 18:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 14. Oktober 2024 kostenlos (mit Ausnahme lokaler Transaktionsgebühren, die von lokalen Intermediären, welche von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft unabhängig sind, in ihrem eigenen Namen erhoben werden können) zurückgegeben oder umgetauscht werden.

- Die Zeichnung von Anteilen des übernehmenden Teilfonds wird nicht eingeschränkt oder ausgesetzt.

10. Neugewichtung des Portfolios

In den letzten fünf (5) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens weist das Portfolio des übertragenden Teilfonds unter Umständen einen höheren Barbestand auf als sonst, sodass davon ausgegangen wird, dass der übertragende Teilfonds nur Barpositionen an den übernehmenden Teilfonds übertragen wird. Infolgedessen wird der übertragende Teilfonds sein Anlageziel und seine Anlagebeschränkungen (einschließlich unter anderem in Bezug auf die Bestimmungen zur Portfoliodiversifikation, zur Risikodiversifikation und zu Barmitteln), die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, während der letzten fünf (5) Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens nicht einhalten.

Die Verschmelzung wird keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Teilfonds haben und es ist weder vor noch nach der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds beabsichtigt. Die Verschmelzung wird Barmittelzuflüsse in den übernehmenden Teilfonds zur Folge haben. Die Barmittel werden anschließend im Einklang mit der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds investiert.

11. Kosten der Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten.

12. Prüfungsbericht

In Übereinstimmung mit Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 beauftragt der übertragende Teilfonds einen Abschlussprüfer mit der Validierung der für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten angewandten Kriterien und der Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung sowie des tatsächlichen Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung (wie gemäß diesem Verschmelzungsplan festgelegt) am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung gemäß Artikel 75 (1) des Gesetzes von 2010.

Eine Kopie des Prüfungsberichts / der Prüfungsberichte wird den Anteilsinhabern des übertragenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und auch an die CSSF gesandt.

13. Bestätigung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat in Übereinstimmung mit Artikel 70 des Gesetzes von 2010 eine Bestätigung auszustellen, in der sie bestätigt, dass sie die Art der Verschmelzung und die beteiligten OGAW sowie das Datum des Inkrafttretens

überprüft hat und dass die für die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bzw. den Umtausch der Anteile geltenden, hierin dargelegten Bestimmungen die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllen.

14. BiB

Den Anteilshabern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, die BiB des übernehmenden Teilfonds zu lesen. Diese stehen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.carmignac.com zur Verfügung. Die Anteilshaber des übertragenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, die BiB des übernehmenden Teilfonds sorgfältig zu lesen.

15. Steuern

Den Anteilshabern der verschmelzenden Teilfonds wird empfohlen, bei Fragen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung ihre eigenen Steuerberater zurate zu ziehen.

16. Zusätzliche Informationen

Anteilshabern, die Fragen in Bezug auf die oben dargelegten Änderungen haben, wird empfohlen, sich an ihren Finanzberater oder die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB